

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink, Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz, Kordula Schulz-Asche, Nicole Maisch, Dieter Janecek, Tabea Rößner, Dr. Harald Terpe, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Kai Gehring, Ulle Schauws, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, Monika Lazar und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Verhaltensbasierte Versicherungstarife – Apps und Wearables in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Das Präventionsgesetz hat in § 65a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sogenannte Bonusprogramme für Gesundheitsbewusste von einer Kann-Bestimmung in ein Soll- Programm der gesetzlichen Krankenkassen geändert. Demnach müssen die Krankenkassen ihren Versicherten Bonusprogramme für genauer definiertes, gesundheitsbewusstes Verhalten anbieten. Diese Änderung lehnte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seinerzeit ab (Bundestagsdrucksache 18/4327), da diese Regelung das enge Verständnis von Prävention, welches überwiegend auf individuelle Verhaltensänderungen abzielt, unterstreicht und vor allem Versicherte, die bisher keinen oder nur einen geringen Bezug zu gesundheitsbewussten Verhalten und individuellen Präventionsleistungen haben, nicht erreicht. Zudem können solche Bonustarife auch problematische Wirkung entfalten, wenn sie gesunde Versicherte vor allem für einen positiven Gesundheitszustand honorieren. Denn hier besteht die Gefahr einer Aushöhlung des Solidarprinzips. Wenn der bloße positive Gesundheitszustand mit Prämien belohnt wird, welche sich im Endeffekt als Beitragsreduzierung auswirken, anstatt alle Versicherte gleichermaßen für ein gesundheitsförderndes Verhalten zu belohnen, schließt dies chronisch Kranke per se von der Erfüllung der Programmvorgaben und ergo von einer Bonuszahlung aus.

Zudem ist diese Regelung problematisch, wenn die Bonuszahlungen verknüpft werden mit Einsichtnahme und Überwachung persönlicher Daten (vgl. Stellungnahme der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Präventionsgesetz, Ausschussdrucksache 18(14)0099(39)).

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. hat in einer Untersuchung vom September 2015 festgestellt, dass sogenannte gesunde Einzelwerte, also Messwerte, die lediglich den positiven Gesundheitsstatus der Versicherten – im Gegensatz zu einer Honorierung eines gesundheitsfördernden Verhaltens – abbilden, im Durchschnitt knapp ein Drittel der gesamten Tarifbedingungen ausmachen (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., Untersuchung Bonusprogramme der gesetzlichen Krankenkassen, 14. September 2015).

Im Zuge dieser Bonusprogramme der verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen, aber auch bei ersten privaten Versicherungsunternehmen, kommen zudem mittlerweile auch vermehrt sogenannte Wearables (tragbare Computersysteme, die während ihrer Anwendung am Körper befestigt sind, bspw. Smartwatches

oder Activity Tracker), Fitness- und Gesundheits-Apps und ähnliche elektronische Anwendungen zum Einsatz. So wird sowohl der Kauf von Smartwatches oder Fitness-Trackern über Bonusprogramme unterstützt als auch bei ersten Bonusprogrammen die Verknüpfung von Wearables mit den zur Durchführung der Bonusprogramme eingesetzten Apps unterstützt.

Gesundheits-Apps und Wearables erfreuen sich einer zunehmenden Beliebtheit: Rund 80 Millionen Menschen weltweit haben sich beispielsweise bei der Sport-App Runtastic registriert. Laut einer Umfrage des Branchenverbandes Bitkom e. V. würde ein Drittel der befragten Nutzerinnen und Nutzer ihre Gesundheitsdaten an Krankenkassen weitergeben, etwa um im Gegenzug Vorzüge zu erhalten.

Neben großen Potenzialen bei der Informationsvermittlung, der Unterstützung beim individuellen Training und der Förderung des Gesundheitsbewusstseins, können durch die Erhebung persönlicher Daten erhebliche Risiken für die informationelle Selbstbestimmung der Versicherten und ihrer besonders sensiblen Gesundheitsdaten entstehen. Laut einer vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Studie (Wearables und Gesundheits-Apps, Verbraucherbefragung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, YouGov Deutschland GmbH, Berlin, 9. Februar 2016) befürchten viele Nutzerinnen und Nutzer Risiken bei der Nutzung von Wearables oder Apps. 39 Prozent der Befragten sehen demnach die Verwendung ihrer Daten durch Dritte als Problem an.

Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, möchte prüfen lassen, inwieweit „die Verwendung bestimmter Gesundheitsdaten auf Grundlage des neuen EU-Datenschutzrechts einzuschränken“ ist (vgl. Risiken und Nebenwirkungen von Gesundheits-Apps, Handelsblatt vom 12. Februar 2016, abrufbar unter [www.handelsblatt.com/technik/medizin/datenschutz-risiken-und-nebenwirkungen-von-gesundheits-apps/12954138.html](http://www.handelsblatt.com/technik/medizin/datenschutz-risiken-und-nebenwirkungen-von-gesundheits-apps/12954138.html)). Auch die Verbraucherschutzministerinnen und Verbraucherschutzminister der Länder haben anlässlich der Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 deutlich gemacht, dass den „Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Erhebung und weitere Verwendung von Gesundheitsdaten keine Nachteile bei Versicherungen und Verträgen entstehen“ dürfen und dass „die Verarbeitung von Gesundheitsdaten aus Wearables, Gesundheits-Apps und ähnlichen Technologien durch private und gesetzliche Krankenkassen gesetzlich eingeschränkt“ werden solle (Ergebnisprotokoll der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf).

Wir fragen die Bundesregierung:

Bonusprogramme in der gesetzlichen Krankenversicherung

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Art und Ausgestaltung der Bonusprogramme der gesetzlichen Krankenkassen?
2. Welchen Wissensstand hat die Bundesregierung über Anzahl und Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bonusprogrammen der gesetzlichen Krankenkassen (bitte nach Alter, Geschlecht und Art der Erwerbstätigkeit aufschlüsseln)?
3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verwendung von sogenannten gesunden Einzelwerten, also Messwerten, die lediglich den positiven Gesundheitsstatus der Versicherten – im Gegensatz zu einer Honorierung eines gesundheitsfördernden Verhaltens – abbilden, in den Tarifbedingungen der Bonusprogramme von gesetzlichen Krankenkassen?

4. a) Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass durch die Bonusprogramme der gesetzlichen Krankenkassen tatsächlich die Gesundheit der Versicherten aktiv gefördert wird?  
b) Wie beurteilt die Bundesregierung Erfolgsbonusmodelle, in denen der Nachweis von gesunden Einzelwerten einen erheblichen Einfluss auf die Prämienausschüttung hat, vor dem Hintergrund der in § 65a Absatz 1 SGB V zum Ausdruck kommenden Absicht, durch Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten und zur primären Prävention, die Versicherten zur aktiven Verbesserung ihrer Gesundheitschancen anzuregen?
5. Sind nach Ansicht der Bundesregierung Erfolgsbonusmodelle, in denen der Nachweis von gesunden Einzelwerten einen erheblichen Einfluss auf die Prämienausschüttung hat, rechtlich zulässig, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?
6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung auf Grundlage der Rechenschaftsberichte gemäß § 65a Absatz 3 SGB V oder anderer Quellen über das Verhältnis von Ausgaben für Prämienzahlungen für oben genannte Bonustarife zu den hierdurch bedingten Einsparungen?
7. In wie vielen Fällen hat die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 53 Absatz 9 SGB V bzw. § 65a Absatz 3 SGB V nach Kenntnis der Bundesregierung ein Bonusprogramm für unzulässig erklärt, und was wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in diesen Fällen jeweils konkret beanstandet?
8. Was geschah bzw. geschieht im Falle einer Unzulässigkeitsklärung mit bereits ausgezahlten Prämien bzw. Boni?
9. Inwieweit geben der Bundesregierung Medienberichte (F. A. S. vom 10. April 2016), nach denen die verschlechterte Finanzsituation bei vielen Krankenkassen zuerst zur Kürzung von Bonusprogrammen geführt hat, Anlass zu überprüfen, ob das Prinzip, dass sich die Bonusprogramme mittelfristig aus Einsparungen und Effizienzsteigerungen selbst tragen müssen, ausreichend gewahrt wird?
10. Wie und mit welchen Mitteln wird die Erfüllung der jeweiligen Tarifbedingungen durch die Versicherten nach dem aktuellen Erkenntnisstand der Bundesregierung durch die gesetzlichen Krankenkassen überprüft?
11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Einbeziehung von sogenannten Wearables, Fitness- und Gesundheits-Apps oder ähnlicher elektronischer Anwendungen im Bereich der Bonusprogramme?
12. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Prof. Dr. Johannes Caspar, dass mit solchen Angeboten, wie die von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschussten Wearables, Fitness- und Gesundheits-Apps, ein Entsolidarisierungstrend im Gesundheitssystem unterstützt wird (vgl. Datenschützer warnen vor Fitness-Apps, 8. August 2015, [www.tagesspiegel.de/weltspiegel/software-und-wearables-datenschuetzer-warnen-vor-fitness-apps/12162152.html](http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/software-und-wearables-datenschuetzer-warnen-vor-fitness-apps/12162152.html))?
13. a) Welche Risiken sieht die Bundesregierung bezüglich der Erhebung, Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung besonders sensibler Gesundheitsdaten der Versicherten an die Krankenkassen durch sogenannte Wearables, Fitness- und Gesundheits-Apps oder ähnlicher elektronischer Anwendungen?  
b) Was unternimmt die Bundesregierung diesbezüglich, um Risiken, die die informationelle Selbstbestimmung der Versicherten betreffen, zu minimieren?

14. a) Stellen die Krankenkassen nach Ansicht der Bundesregierung Verbraucherinformationen über die Nutzung von Wearables, Fitness- und Gesundheits-Apps, zur Verfügung, auf deren Grundlage die Versicherten qualitativ und quantitativ ausreichend und verständlich informiert sind?  
b) Auf Basis welcher Erkenntnisse kommt die Bundesregierung zu ihrer Einschätzung?
15. a) Inwiefern werden nach Kenntnis der Bundesregierung Versicherte beim Beitritt zum Bonusprogramm über die zugrunde liegenden Vertragsbedingungen, insbesondere die Datenschutzvereinbarung, qualitativ und quantitativ ausreichend und verständlich informiert?  
b) Auf Basis welcher Erkenntnisse kommt die Bundesregierung zu ihrer Einschätzung?
16. a) Liegt bereits das Ergebnis der Prüfung der Frage, inwieweit „die Verwendung bestimmter Gesundheitsdaten auf Grundlage des neuen EU-Datenschutzrechts einzuschränken“ ist (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), vor?  
b) Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung gekommen, und welchen konkreten gesetzgeberischen Handlungsbedarf bezüglich der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung sieht die Bundesregierung?
17. Welche algorithmischen Verfahren kommen nach Kenntnis der Bundesregierung zur Auswertung der durch die Versicherten an die Krankenkassen übermittelten Gesundheitsdaten bei den Krankenkassen zum Einsatz?
18. a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Grad der Validität der Daten, die mithilfe von Wearables, Fitness- und Gesundheits-Apps oder ähnlichen elektronischen Anwendungen gewonnen werden, wenn diese im Rahmen von Bonusprogrammen der gesetzlichen Krankenversicherung eingesetzt werden?  
b) Sieht die Bundesregierung hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf?
19. a) Hält die Bundesregierung, die Transparenz bezüglich des Einsatzes algorithmischer Verfahren zur Auswertung der durch die Versicherten an die Krankenkassen übermittelten Gesundheitsdaten für ausreichend, auch vor dem Hintergrund von Äußerungen des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, der in Medien mit der Aussage „Kein Mensch darf zum Objekt eines Algorithmus werden“ zitiert wird (vgl. Risiken und Nebenwirkungen von Gesundheits-Apps, Handelsblatt vom 12. Februar 2016, abrufbar unter [www.handelsblatt.com/technik/medizin/datenschutz-risiken-und-nebenwirkungen-von-gesundheits-apps/12954138.html](http://www.handelsblatt.com/technik/medizin/datenschutz-risiken-und-nebenwirkungen-von-gesundheits-apps/12954138.html))?  
b) Falls nein, was wird die Bundesregierung konkret unternehmen, um die Transparenz bezüglich des Einsatzes von Algorithmen zu erhöhen?
20. a) Was genau war Gegenstand der im Jahresbericht des Bundesversicherungsamtes für das Jahr 2014 (S. 23) geäußerten, grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken beim Einsatz von Fitness- und Gesundheits-Apps im Rahmen von Bonusprogrammen, und was unternimmt die Bundesregierung, um den skizzierten Risiken in angemessenem Maße Rechnung zu tragen?  
b) Beabsichtigt die Bundesregierung, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um diesen grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken beim Einsatz von Fitness- und Gesundheits-Apps im Rahmen von Bonusprogrammen zu begegnen, und wenn ja, welche konkret?

21. Wie lange werden die im Rahmen der Bonusprogramme erhobenen Daten nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich gespeichert, und welche gesetzlichen Vorgaben zur Löschung gibt es?
22. Welcher Kreis hat nach Kenntnis der Bundesregierung Zugriff auf die im Rahmen der Bonusprogramme erhobenen Daten?
23. Besteht die Möglichkeit des Einsatzes externer Dienstleister im Rahmen der Durchführung der Bonusprogramme, und wenn ja, in welchem Umfang?
24. Welche Vorkehrungen zum Schutz der persönlichen Daten der Versicherten bestehen im Einzelnen?
25. Inwiefern sieht die Bundesregierung es als ausreichend gewährleistet an, dass die Bestimmungen des deutschen und europäischen Datenschutzrechts eingehalten werden?

#### Bonusprogramme in der privaten Krankenversicherung

26. a) Hat die Bundesregierung Kenntnis von geplanten und bereits realisierten Tarifen der privaten Krankenversicherungsunternehmen, welche sich auf mithilfe sogenannter Wearables, Fitness- und Gesundheits-Apps oder ähnlicher elektronischer Anwendungen erhobenen Gesundheitsdaten stützen?  
b) Wenn ja, wie beurteilt sie diese besonders hinsichtlich der informationellen Selbstbestimmung der Versicherten und ihre prospektiven Auswirkungen auf das System der privaten Krankenversicherung?
27. Beabsichtigt die Bundesregierung, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken beim Einsatz von Fitness- und Gesundheits-Apps im Rahmen von Tarifen von privaten Krankenversicherungsunternehmen zu begegnen, und wenn ja, welche konkret?
28. Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit des Einsatzes externer Dienstleister im Rahmen der Durchführung beim Einsatz von Fitness- und Gesundheits-Apps im Rahmen von Tarifen von privaten Krankenversicherungsunternehmen, und wenn ja, in welchem Umfang?
29. Welche Vorkehrungen zum Schutz der persönlichen Daten der Versicherten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzelnen?
30. Inwiefern sieht die Bundesregierung es als ausreichend gewährleistet an, dass die Bestimmungen des deutschen und europäischen Datenschutzrechts eingehalten werden?

Berlin, den 4. Juli 2016

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**





